

**Benutzungsordnung  
für die Überlassung und Benutzung der Mensa/des Forums  
im Schulzentrum in der Ortschaft Hille  
- einschl. Entgeltordnung -**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>
01.10.1993		01.10.1993	
		01.01.2002	
12.03.2009	§ 6	01.07.2009	
18.11.2014	Neufassung	01.01.2015	

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die Überlassung und Benutzung der  
Mensa/des Forums im Schulzentrum in der Ortschaft Hille

## **I. Vorbemerkungen:**

Die Mensa/das Forum (nachstehend Forum genannt) des Schulzentrums ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hille. Das Forum dient vorrangig schulischen Zwecken.

Es steht entsprechend seiner Einrichtung und Zweckbestimmung auch Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung.

Private Nutzungen, Tanzveranstaltungen von Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen sowie Veranstaltungen politischer Parteien sind nicht zulässig.

## **II. Benutzung**

### **§ 1**

#### **Nutzungsgrundsatz**

Das Forum darf nur zu den von der Gemeinde Hille zugelassenen und im Einzelfall bestätigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.

### **§ 2**

#### **Überlassung und Vergabe**

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Hille soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Haftung gilt § 10.
2. Der Veranstalter hat grundsätzlich das Recht der Benutzung frühestens ab 16.00 Uhr am Tag der Veranstaltung. Eine frühere Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schule bzw. der Verwaltung zulässig.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

1. Das Hausrecht üben im Auftrag des Bürgermeisters die Hausmeister bzw. Hauswarte (nachfolgend nur Hausmeister) oder ein sonstiger Beauftragter und im Rahmen der Schulnutzung der Schulleiter aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden. Hierfür ist das vorherige Einverständnis des Bürgermeisters erforderlich.
4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

#### **§ 4 Anmeldung und Vergabe**

1. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für keinen Benutzer und keine Art von Veranstaltung ein Recht auf vorrangige Bereitstellung von Räumen. Öffentliche Belange dürfen durch die Veranstaltungen oder Versammlungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung bzw. Versammlung oder der Träger der Veranstaltung bzw. Versammlung mit dem Zweck oder dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist oder nicht, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Bereitstellung.

#### **§ 5 Durchführung von Veranstaltungen**

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem verantwortlichen Hausmeister über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, technischen Einrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Notausgänge zu überzeugen. Dies ist bei der Übergabe schriftlich anzuerkennen.  
Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister zu benennenden verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung, dem Hausmeister zu melden. Dieser veranlasst die Schadensbehebung.
4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist nicht gestattet.
5. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in dem Forum oder in den Nebenräumen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Die Mitnahme von Hunden in das Gebäude ist nicht gestattet.
7. Türen und Fenster der Gebäude sind ab 22.00 Uhr während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten. Die Notausgangstüren sind ebenfalls geschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Räumlichkeiten des Forums nach 22.00 Uhr untersagt.  
Die Benutzer bzw. Veranstalter haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22.00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z. B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen. Die verantwortlichen Leiter von Veranstaltungen und Versammlungen haben die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

9. Jegliche Veränderungen innerhalb des Forums sind unzulässig, sofern nicht die Gemeindeverwaltung die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
10. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
11. Alle bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
  - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl von 600 Personen hinaus ist unzulässig.
  - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
  - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
  - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
  - e) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden.
  - f) Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.
12. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte auf Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen etc.) verzichtet werden.
13. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
14. Dekomaterial und Tischdecken sind mitzubringen.
15. Die Benutzung von Konfetti (Papier, Seidenpapier, Folie etc.) ist nicht erlaubt.

## **§ 6 Reinigung**

1. Der Benutzer hat das Forum bei Veranstaltungen an den Tagen von montags bis donnerstags und am Sonntag grundsätzlich nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein zu übergeben. Bei den Veranstaltungen an den Tagen Freitag und Sonnabend ist auch eine besenreine Übergabe am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr möglich.
2. Wird das Forum an zwei Tagen (z. B. an aufeinanderfolgenden Tagen oder mittwochs und freitags) von dem gleichen Benutzer während der Schulferien genutzt, so ist eine Zwischenreinigung vom Benutzer vorzunehmen.
3. Die Reinigungskosten sind im pauschalen Nutzungsentgelt enthalten.
4. Die Außenanlagen (Parkplatz, Schulhof pp.) sind nach der Veranstaltung sauber zu übergeben. Insbesondere ist vom Veranstalter für die Entfernung von Glassplittern Sorge zu tragen.

## § 7

### Beschaffung von Speisen und Getränken

Den Benutzern ist es grundsätzlich gestattet, Speisen und Getränke selbst zu beschaffen. Die Küchenbenutzung ist nur mit Zustimmung des Pächters zulässig.

## § 8

### Besondere Pflichten des Nutzers

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen zur Sperrzeit einzuhalten.
2. Für das Forum und das Schulgrundstück gilt ein generelles Alkoholverbot (vgl. § 54 Abs. 5 Schulgesetz NRW). Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz der Verbundschule bei schulischen Veranstaltungen sowie der Bürgermeister bei nicht schulischen Veranstaltungen. Sofern der Ausschank von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen zugelassen ist, hat der Veranstalter eine Schankerlaubnis bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.
4. Darüber hinaus sind die besonderen Bedingungen für das Gebäude (§ 12) zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Musik- und Filmaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechts vom Veranstalter zu beachten.
6. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW gilt in den Räumen ein **generelles Rauchverbot**.  
Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 2.500,- Euro festgesetzt werden.

## § 9

### Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Forums wird ein Entgelt auf Basis der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung regelt auch Einzelheiten zur Fälligkeit der Leistungen sowie zur Zahlung von Kautionen und Stornogebühren.

## § 10

### Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Hille für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden.  
Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.

3. Eine Haftung der Gemeinde Hille sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Hille und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Hille sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung des Forums frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Hille oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die Gemeinde Hille kann von dem Benutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Gemeinde Hille und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist.

## **§ 11**

### **Anerkennung der Benutzungsordnung**

Der Benutzer hat diese Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Forums schriftlich anzuerkennen.

## **§ 12**

### **Besondere Bedingungen**

1. Bei der Vergabe des Forums sind schulische Belange vorrangig zu berücksichtigen.
2. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die jeweilige Veranstaltung Sitz- und Stehplätze vorhanden sind.  
Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze kann einer entsprechenden Aufstellung (Bestuhlungsplan) entnommen werden, der bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist.
3. Dekorationen und besondere Aufbauten im Forum bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.
4. Das Aufstellen von Bratwurstständen und Getränkepavillons auf dem Schulgelände ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
5. Der Nutzungsberechtigte stellt auf seine Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucher das notwendige Aufsichtspersonal (z. B. Ordner) sowie den eventuell notwendigen Sanitätsdienst und - je nach Art der Veranstaltung - die notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr. Beim Erfordernis einer Sicherheitswache ist die Feuerwehr vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass zu den Vorbereitungen für einen Löscheinsatz das Unterdrucksetzen der Schläuche zu Beginn der Veranstaltung gehört.
6. Das Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen vor sowie der Ab- oder Umbau von Tischen und/oder Stühlen nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Dabei sind die Hinweise des Hausmeisters zu beachten.

**III. In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Benutzungsordnung.

# ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung der  
Mensa/des Forums im Schulzentrum in der Ortschaft Hille

## § 1 Allgemeines

Die Mensa/das Forum (nachstehend Forum genannt) im Schulzentrum in der Ortschaft Hille wird nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der vorgenannten Einrichtung zur Verfügung gestellt

## § 2 Grundsatz / Steuerpflicht

1. Für die Benutzung des Forums hat der Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt gemäß den in der Entgelttabelle festgelegten Sätzen zu entrichten. In besonderen Einzelfällen kann der Bürgermeister individuelle Sätze festlegen.
2. Bei den festgesetzten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, die sich im Einzelfall um die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer erhöhen können.
3. Veranstalter ist im Zweifelsfall derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, für bestimmte Veranstaltungen vor Überlassung des Forums eine Kautions festzusetzen.
5. Bei Absage einer verbindlichen Anmietung innerhalb von 3 Monaten vor dem Veranstaltungstermin wird eine **Stornogebühr** in Höhe von **15,00 €** erhoben.
6. Sofern das Forum am Tag zuvor für die Vorbereitung der Veranstaltung genutzt werden und damit eine anderweitige Belegung nicht möglich ist, wird ein **zusätzliches Entgelt** in Höhe von **40,00 €** erhoben.
7. Das Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde mittels schriftlicher Rechnung angefordert.

## § 3 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen, sind unentgeltlich.

## § 4 Sonstige Nutzung

Ergibt sich außerhalb des Forums der Bedarf einer weiteren Nutzung schulischer Einrichtungen, so ist der Strom- und Frischwasserverbrauch zu ermitteln und gesondert abzurechnen. Kann der Strom- und Wasserverbrauch nicht mittels Zähler erfasst werden, wird eine Pauschale erhoben.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Entgeltordnung.